

**Technische Anschlussbedingungen  
(TAB Wärme)**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für  
die  
Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01.10.2010

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die TAB-Wärme dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen.
- 1.2. Einschlägige Vorschriften und Richtlinien z. B. DIN, AGFW, BGBL, TRD, DVGW und weitere Arbeitsblätter sowie die Ausführungshinweise der SWN (Heizwasserdaten, Prinzipschaltbilder etc.) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **2. Hausanschluss**

- 2.1. Die Herstellung des Hausanschlusses (Anschluss) ist auf besonderem Vordruck bei den Stadtwerken Neckargemünd GmbH (SWN) zu beantragen.
- 2.2. Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung der SWN haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann die SWN jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Anschluss versorgen. In besonderen Fällen, aus versorgungstechnischen Gründen oder bedingt durch die Lage der Gebäude bzw. der Grundstücke, kann die SWN alle oder einzelne Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss und Übergabestation versorgen. Dies gilt auch für Bauträgerobjekte mit späterem Verkauf von Gebäude- oder Grundstücksteilen.
- 2.3. Anschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen. Bei Anschlussleitungen länger als 10 m bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperreinrichtung, bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anschlussleitung – z. B. infolge von Stützmauern oder Treppen oder Erschwerung aus gegebenen Gebäudeverhältnissen etc. – ist der Bau eines Übergabebauwerkes oder eines Übergaberaumes ggf. mit Steigleitungsschächten durch den Anschlussnehmer erforderlich. Die Übergabestation kann z. B. in einer Garage untergebracht werden.
- 2.4. Die Übergabestelle ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Sie wird unter Beachtung Wärme-hausanschluss-spezifischer Belange unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert. Die Rohrleitungen der SWN dürfen innerhalb von Gebäuden weder verschalt, überputzt noch einbetoniert werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

- 2.5. Für die Übergabestation stellt der Kunde der SWN in unmittelbarer Nähe der Hausanschlusseinführung in das Gebäude oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz unentgeltlich einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird von SWN nach Menge und Differenzdruck bei der Übergabestation eingestellt.  
Übergabestation und Hauszentrale können bauseits getrennt oder in einer Einheit als Kompaktstation zusammengefasst sein.  
In der Regel sind nur Wärmekompaaktstationen, die den Richtlinien der SWN entsprechen, zugelassen.  
Anschlussleitungen, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden, sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung abgetrennt. Der Anschluss kann auf Antrag noch 3 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen.

### **3. Erschließung**

- 3.1. Bei Erschließung von Gebieten mit Privatwegen können Versorgungsleitungen oft nur unter schwierigen Verhältnissen eingelegt werden. In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Erschwerung und besonders dann, wenn kurzfristig oder in Koordination mit anderen, vom Bauträger/Anschlussnehmer zu veranlassenden Erschließungsmaßnahmen, wie Verlegen des Abwasserkanals etc., die Leitungen einzulegen sind, sind die Grab- und Verfüllarbeiten für die Versorgungsleitungen innerhalb des Privatgeländes durch den Bauträger/Anschlussnehmer selbst auszuführen. Sandbett und Sandverfüllungen bis 30 cm über Rohrscheitel sind dabei vorgeschrieben.
- 3.2 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Schachteinstieg etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Schachtbauwerken etc.) werden von der SWN durchgeführt oder veranlasst.
- 3.3 Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Schachteinstiege, in der Regel mit der Aufschrift Fernwärme gekennzeichnet, müssen jederzeit frei zugänglich sein.

### **4. Kundenanlage**

- 4.1. Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung der Kundenanlage ist vom Installationsunternehmen mindestens 3 Tage vor Arbeitsbeginn auf dem bei der SWN erhältlichen Formblatt anzumelden. Bei Neuanlagen und Änderungen ist vor Bestellung der Rohre, Armaturen, Geräte etc. und vor Beginn der Arbeiten SWN ein Schaltbild einzureichen.
- 4.2. Die SWN stellt für jede Anschlussleitung in der Regel einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch zur Verfügung. Übergabestationen mit mehreren Hauptzählern sind zulässig. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig. Die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung,

die Nacheichung, das Ablesen und die Abrechnung dieser weiteren Zähler sind dabei ausschließlich dem Kunden überlassen.

- 4.3. Zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Trinkwasserqualität dürfen Wassererwärmer in Anlagen nur indirekt, das heißt über einen Wärmetauscher (Tertiärsystem) angeschlossen und betrieben werden.
- 4.4. Der Wärmeträger Wasser entspricht den Anforderungen des Vd TÜV / AGFW-Merkblattes TCh 1466 und kann eingefärbt sein. Fernheizwasser darf nicht verunreinigt oder aus der Anlage entnommen werden. Die Unterlagen über die Eigenschaften des Wärmeträgers, sowie die wesentlichen chemischen Bestandteile des Dampfes und Heizwassers können bei den SWN eingesehen oder angefordert werden.
- 4.5. Der Eintrag von Energie aus regenerativen Energiequellen (z. B. aus Solaranlagen) ist in der Satzung geregelt.
- 4.6. Wenn die Versorgungs- oder Anschlussleitung wegen Reparatur oder aus anderen Gründen gesperrt werden muss, hat der Kunde seine Absperreinrichtungen zu schließen und z. B. Regelanlagen und Pumpen abzustellen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Anlagen so lange zu entlüften, bis die vorhandene Luft aus den Leitungen verdrängt ist. Aus Sicherheitsgründen sollte für die Inbetriebnahme die nach Abschluss der Rohrnetzarbeiten eingesetzte Kundendienstkolonne der SWN abgewartet ggf. gerufen werden.
- 4.7. Wird kurzzeitig (Urlaub, Betriebsferien etc.) die Wärmeabnahme durch den Kunden eingestellt, ist die Wärmezufuhr möglichst an der Hauptsperreinrichtung in der Kundenanlage zu unterbrechen, um ggf. betriebsnotwendige Arbeiten an den Anlagen der SWN in dieser Zeit zu ermöglichen. Auf erforderliche Frostschutzsicherung ist zu achten.
- 4.8. Aus Gründen der Betriebssicherheit ist für Trinkwassererwärmungsanlagen der Abschluss eines Wartungsvertrages (Vertragsinstallateur) notwendig.

## **5. Inkrafttreten**

Die Technische Anschlussbedingungen (TABWärme) sowie die Ergänzenden Bestimmungen hierzu treten in der vorliegenden Fassung rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.